



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

An die
R: Zentrale Univerwaltung
In: ZUV Geschäfts1 Beamter
W: Seminarstr. 2
Wissenschaftliche Einrichtungen
69117 Heidelberg

3/801060/

Rej

Rundschreiben-Nr.: 12
Verteiler: 3,4

(Bitte bei Antwort angeben)
5570.2

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
1.1/Kunkel/fi

Telefon-Durchwahl
0 62 21/54-2185

Datum
28. Juni 2005

Unentgeltliche Tätigkeiten in einer Universitätseinrichtung

Anlage: Antrag auf Zustimmung zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über eine Änderung bezüglich des Verfahrens bei einer kurzzeitigen unentgeltlichen Tätigkeit einer Person in einer Universitätseinrichtung informieren.

Bisher war das Verfahren so geregelt, dass die betreffende Universitätseinrichtung der Universitätsverwaltung die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit einer Person (z.B. als Gast oder Praktikant) in der Universitätseinrichtung gemeldet hat und um Zustimmung gebeten hat.

Die Universitätsverwaltung hat diese Zustimmung in der Regel erteilt und für die Dauer der Tätigkeit gem. § 6 Abs. 3 iVm. § 106 Abs. 2 UG die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsgruppe bestimmt.

Nach dem am 06.01.2005 in Kraft getretenen neuen Landeshochschulgesetz ist eine Zuordnung von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, zu einer Mitgliedsgruppe nicht mehr vorgesehen. Das neue Landeshochschulgesetz (LHG) unterscheidet nunmehr zwischen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Personen, die kurzzeitig unentgeltlich in einer Universitätseinrichtung tätig sind, sind gem. § 9 Abs. 4 LHG Angehörige der Universität.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung aber auch und insbesondere aus versicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Gründen bedarf das Verfahren bei Ausübung einer kurzzeitigen unentgeltlichen Tätigkeit einer Änderung.

Zukünftig ist es erforderlich, dass die Person, die eine unentgeltliche Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung ausüben möchte, vor Aufnahme der Tätigkeit, über die Leitung der Universitätseinrichtung, einen entsprechenden Antrag bei der Universitätsverwaltung stellt.

Für die Antragstellung ist der in der Anlage beigefügte Formularvordruck, auf dessen Rückseite die vom Antragsteller anzuerkennenden allgemeinen Bedingungen für die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung genannt werden, zu verwenden.

Formularvordrucke können bei der ZUV-Vordruckstelle (Tel.: 54-2134, e-mail: neuhaeus@zuv.uni-heidelberg.de) angefordert werden oder über www.uni-heidelberg.de/intern/formulare/ heruntergeladen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die unentgeltliche Tätigkeit in der jeweiligen Universitätseinrichtung erst nach Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Universitätsverwaltung aufgenommen werden darf.

H—dt

Hundt

Stellvertr. Kanzlerin

Allgemeine Bedingungen für die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung

Durch die Zustimmung zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis begründet.

Sie arbeiten freiwillig in der Universitätseinrichtung und sind auf eigenen Wunsch unentgeltlich tätig. Dementsprechend besteht keine Arbeitsverpflichtung und wird keinerlei Vergütung gezahlt.

Die Tätigkeit kann jederzeit von beiden Seiten auch vor Ablauf der beantragten Dauer beendet werden.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht.

Sie sind verpflichtet, sich dem Aufenthaltswort entsprechend zu verhalten sowie den in diesem Zusammenhang stehenden Anordnungen der Einrichtungslitung bzw. der von dieser beauftragten Personen nachzukommen.

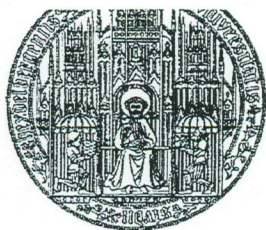
Auf etwaige Erfindungen, die Sie während der Dauer Ihrer unentgeltlichen Tätigkeit in der Universitätseinrichtung machen, findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Während der Dauer der unentgeltlichen Tätigkeit gemachte Erfindungen sind Dienstserfindungen.

Sie sind verpflichtet, während und nach Beendigung Ihres Aufenthaltes in der Universitätseinrichtung über alle Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, die in einem Zusammenhang mit dem Forschungsbetrieb der Universität stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind und im Rahmen eines berechtigten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Universität geheimgehalten werden sollen. Dies gilt insbesondere für patentfähige Erkenntnisse und Tatsachen, die in Zusammenhang mit abgeschlossenen Kooperationsverträgen stehen.

Veröffentlichungen aufgrund Ihrer in der Universitätseinrichtung durchgeführten Tätigkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtungslitung. Dabei ist ein Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der Universitätseinrichtung anzubringen.

Ohne Genehmigung der Einrichtungslitung dürfen Sie von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Stoffen oder Werkstoffen, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren u.ä. außer zu dienstlichen Zwecken weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Proben u.a. beschaffen.

Sie sind verpflichtet, dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge und Abläufe, die Sie anlässlich Ihres Aufenthaltes in der Universitätseinrichtung erlangt haben, spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes herauszugeben.



Zentrale Universitätsverwaltung
Abt. 1.1
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

**Antrag auf Zustimmung zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer
Universitätseinrichtung**

Name, Vorname:

**Beruf, ggf. akad. Grad,
Studienrichtung:**

**Universitätseinrichtung, in
der die unentgeltliche Tätigkeit
ausgeübt werden soll:**

Dauer der unentgeltlichen Tätigkeit:

Begründung:

Die umseitig genannten allgemeinen Bedingungen für die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung erkenne ich an.

Heidelberg, den

Antragsteller/in

Der Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in unserer Einrichtung wird zugestimmt.

Heidelberg, den

Einrichtungsleitung